

BLW 36/95

BESCHLUSS

vom

16. November 1995

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1. Agrargenossenschaft A [REDACTED] e.G. i.L., B [REDACTED] Straße [REDACTED],
A [REDACTED], vertreten durch den Liquidator Rechtsanwalt D [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] -

2. Hildegard K [REDACTED] W [REDACTED] Straße [REDACTED], U [REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] Straße [REDACTED]
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 16. November 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Thüringer Oberlandesgerichts - Senat
für Landwirtschaftssachen - vom 13. Juli
1995 wird auf Kosten der Antragsgegnerin,
die der Antragstellerin die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens zu erstatten hat, als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerde-
verfahrens beträgt 155.303,30 DM.

G r ü n d e

I.

Das Landwirtschaftsgericht hat die Antragsgegnerin zur
Zahlung einer Abfindung von 155.303,30 DM nach § 44 Abs. 1
LwAnpG verpflichtet. Bei der Berechnung dieses Betrages hat
es einen sog. Fondsausgleich berücksichtigt, den die An-
tragstellerin anläßlich des Zusammenschlusses zwischen ei-

- 3 -

ner LPG des Typs I (deren Mitglied sie war) mit einer LPG des Typs III leistete. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig (§ 65 Abs. 2 LWAnpG i.V. mit § 24 LWVG).

Das Oberlandesgericht hat sie nicht zugelassen (§ 24 Abs. 1 LWVG). Da ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG nicht vorliegt, wäre die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn die Beschwerdeführerin einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG; vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff) dargelegt hätte. Das ist nicht der Fall. Sie benennt nicht eine Vergleichsentscheidung von der das Oberlandesgericht abgewichen sein soll. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts baut auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf, die den sog. Fondsausgleich als einen den Inventarbeiträgen gleichstehende Leistung behandelt. Die Rechtsbeschwerde meint, diese Rechtsprechung verstoße gegen Art. 3 GG. Diese Rüge einer Grundrechtsverletzung macht die Rechtsbeschwerde aber nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zulässig (vgl. Beschlüsse v. 6. Dezember 1960, V BLw 12/60, LM LWVG § 24 Nr. 25; v. 4. Juli 1979, V BLw 13/79, LM LWVG § 24 Nr. 32; v. 9. Mai 1984, BLw 2/84; v. 5. Juni 1992, BLw 13/92). Diese Rechtsprechung ist mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. BVerfGE 28, 88, 96; Beschlüsse v. 2. Okto-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ber 1984, 2 BvR 919/84 und v. 17. September 1992,
1 BvR 1087/92).

Soweit sich die Antragsgegnerin hilfsweise gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wendet, kann sie keinen Erfolg haben, weil die Entscheidung des Oberlandesgerichts insoweit unanfechtbar, für den Senat bindend und jeder Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht entzogen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel